

# Sitzungsvorlage

## SV-11-0114

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
20 - Finanzen und Liegenschaften/ 22.51.26-004	08.01.2026	öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaftsförderung und Digitalisierung	05.02.2026
Kreisausschuss	11.02.2026
Kreistag	18.02.2026

Betreff **VIII. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld**

**Beschlussvorschlag:**

Die im Entwurf beigefügte „VIII. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld“ (Anlage) wird beschlossen.

### **I. Sachdarstellung**

Der Kreis Coesfeld ist gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 77 Abs. 2 GO NRW verpflichtet, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel unter anderem aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen zu beschaffen. Die Forderung nach Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Beschaffung spezieller Entgelte findet ihre Grenze darin, dass die Entgelte „soweit vertretbar und geboten“ zu erheben sind. Hierzu zählt auch die Erhebung kostendeckender Gebühren, soweit im Einzelfall nicht davon abgewichen werden kann.

Die derzeit geltende Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 19.06.2013 in der Fassung der VII. Änderungssatzung vom 27.03.2025 inkl. des Gebührentarifs wird zur Gewährleistung einer kostendeckenden Gebührenkalkulation regelmäßig überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass die Tarifstellen 1 und 11 des Gebührentarifs folgender Änderungen bedürfen:

#### Tarifstelle 1 „Schriftliche Auskünfte / sonstige Leistungen der Verwaltung“ (alle Abteilungen)

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde eines Bediensteten (Beamter/Beschäftigter)

- Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) von 26,00 € (+ 1,90 €/7,3 %) auf **27,90 €**
- Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) von 18,50 € (+ 0,90 €/4,9 %) auf **19,40 €**
- Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) von 15,00 € (+0,30 €/2,0 %) auf **15,30 €**

#### Tarifstelle 11 „Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten“ (Gesundheitsamt)

11.2 Zeugnisse über ärztliche Befunde mit kurzer gutachterlicher Äußerung/Formgutachten mit oder ohne wissenschaftliche Begründung (z. B. Einstellung, Einbürgerungen, Dienstfähigkeitsprüfung u. ä.)/ausführliche wissenschaftliche Gutachten von 50,00 € - 300,00 € auf **50,00 € - 500,00 €**

11.3 Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz von 25,00 € auf **25,00 € - 35,00 €**

Die Kalkulation der vorstehenden Gebührensätze erfolgt regelmäßig auf Basis der Kosten eines Arbeitsplatzes (Personal-, Sach- und Gemeinkosten), die jährlich durch die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement Köln (KGST) neu berechnet werden. Mit Publikation 8/2025 vom 10.06.2025 hat die KGST aktuelle Berechnungen zu den Kosten eines Arbeitsplatzes 2025/2026 veröffentlicht. Die dieser Kalkulation zugrunde liegenden Personalkostentabellen berücksichtigen für die Beschäftigten im TVÖD die Tarifeinigung vom 06.04.2025. Für den TV-Ärzte/VKA wurde eine Entgelterhöhung um 2 % ab dem 01.08.2025 entsprechend des letzten Tarifabschlusses einberechnet. Für Kommunalbeamt:innen wurde die Übertragung des Tarifvertrags TV-L mit einer Laufzeit vom 01.10.2023 bis 31.10.2025 berücksichtigt. Zudem sind für die Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Tarifstelle 11.3) neben den gestiegenen Personalkosten für Präsenz-Belehrungen auch Preissteigerungen für die Durchführung von Online-Belehrungen durch externe Dienstleister zu erwarten, die eine Gebührenanpassung erforderlich machen.

Die vorgenannten Gebührenanpassungen sind angemessen und vertretbar, so dass die Tarifstellen des Gebührentarifs entsprechend der beigefügten Anlage „VIII. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld“ angepasst werden.

## **II. Entscheidungsalternativen**

Die im Entwurf beigefügte „VIII. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld“ (Anlage) wird nicht beschlossen. Die Erhebung kostendeckender Gebühren wird nicht gewährleistet.

## **III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)**

Die Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld inklusive des Gebührentarifs wirkt sich mit in Kraft treten der Satzung auf die Ergebnisrechnung des Kreises Coesfeld aus. Aufwendungen, die sich aus den jeweiligen Amtshandlungen ergeben, werden durch Erträge aus dem Gebührenaufkommen gedeckt.

## **IV. Zuständigkeit für die Entscheidung**

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaftsförderung und Digitalisierung ergibt sich aus der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse des Kreistages. Der Kreisausschuss ist gem. § 50 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW und der Kreistag gem. § 26 Abs. 1. S. 2 f) KrO NRW zuständig.

## **Anlagen:**

Anlage: VIII. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld